

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 10. Juli 1860.

1. Straßenanlage in der westlichen Vorstadt.

Nachdem der Senat dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß die zur Revision der Bauordnung niedergesetzte Deputation mit einer gutachtlichen Berichterstattung über diesen Gegenstand beauftragt hatte, ist bereits der erforderliche Bericht eingegangen, und läßt der Senat denselben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der Meinungen, zugehen.

2. Neubau eines Schullocal's für eine achtclassige Volksschule in der Neustadt.

Auch hinsichtlich des in Bezug auf den für ein solches Local zu wählenden Platz von der Bürgerschaft ausgesprochenen Wunsches hat der Senat die von ihr benannten beiden Deputationen mit dem erforderlichen Auftrage versehen.

3. Regulirung des Zuganges zum Altenwall.

Der Senat genehmigt ebenfalls den von der Deputation für das Bauwesen in H. R. Reinken verabredeten Grundstücktausch und hat diese Deputation mit der Ausführung des Vertrages und der Vertretung des Staats bei der gegenseitigen Uebersetzung des auszutauschenden Grundes beauftragt. Auch hat er die Deputation für den Straßenbau, welche demnächst den Bau der damit erforderlich werdenden neuen Straßenbahnen auszuführen haben wird, aufgefordert, über die deshalb nöthigen Kosten vorab zu berichten.

4. Feststellung der neuen Plätze und Straßen, sowie Verkauf einiger Grundstücke auf dem Bahnhofe.

Der Senat genehmigt auch seinerseits die sämmtlichen von der Eisenbahndeputation in ihrem deshalb erstatteten Berichte gemachten Anträge, namentlich also

a. den mittelst einer beigelegten Karte vorgelegten Plan für die auf dem Bahnhofe anzulegenden freien Plätze und Straßen;

b. den veranschlagten Kostenaufwand von 15,000 Thalern für Aufhöhung des Terrains mit Einschluß eines Grandfußweges und einer Fahrbahn von Steinschutt nach Maßgabe der dieserhalb im Berichte der Eisenbahndeputation enthaltenen Angaben;

c. den von der Eisenbahndeputation unter der Hand oder öffentlich zu bewerkstelligenden Verkauf des in dem Berichte dieser Deputation näher bezeichneten Bahnhofsterrains in geeigneten Bauparcelen;

d. den Ankauf des zur Anlage eines Verbindungsweges des »Breitenwegs« mit dem vor der kleinen Weidestraße belegenen Platze erforderlichen Landes; und spricht endlich

e. ebenfalls über die für die unter 4 erwähnte Anlage nach der dem Berichte der Eisenbahndeputation beigelegten Expropriationskarte, sowie Liste der dabei in Frage kommenden Grundeigenthümer erforderlichen Grundstücke die Expropriationspflicht aus, indem er der gesetzlich vorgeschriebenen Vermittlungsdeputation die Herren

Senator Grave und
Senator Gröning

zuordnet.

Uebrigens betrachtet es der Senat als selbstverständlich, daß die zur Ausführung dieser verschiedenen Beschlüsse nöthigen Geldmittel aus den Fonds für außerordentliche Verwendungen vorschussweise zu entnehmen, sowie die dabei später etwa sich ergebenden Einnahmen, nach vorgängiger Erstattung jener Vorschüsse, in den Reserve-Zilgungsfond abzuliefern seien.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 10. Juli 1860.

Bericht

in Betreff der Anlage einer neuen Straße am Kumpgraben in den der Stadt angeschlossenen Gebietstheilen.

Der berichtenden Deputation ist durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 4. und 6. Juli d. J. der Antrag des Vereins für kleine Miethwohnungen wegen Anlage einer für die Zwecke des Vereins bestimmten neuen Straße in der Gegend des Kumpgrabens zur gutachtlichen Berichterstattung überwiesen. Da dem Verein an einer baldigen Entscheidung viel gelegen sein soll, so hat sich die Deputation sofort mit der Frage eingehend beschäftigt, wie, ohne die Ausführung des 1853 beschlossenen Plans für die Bebauung der zur Stadt gezogenen Gebietstheile zu gefährden, den Wünschen des fraglichen Vereins genügt werden könne. Sie mußte sich dabei vergegenwärtigen, daß, da voraussichtlich die wirkliche Herstellung des projectirten Marktplazes, um dessen theilweise Bebauung es sich jetzt handelt, jedenfalls einer sehr fernen Zukunft vorbehalten bleiben dürfte, es für jetzt nur darauf ankomme, solche Einschickungen zu treffen, daß, wenn einmal das fragliche Terrain zu dem gedachten Zwecke Verwendung finden sollte, dem Staate das Recht zu sichern sei, diesen Plan ohne zu große Opfer ausführen zu können, und in dieser Richtung schon jetzt die Interessen des Staats mit denen des Vereins in Einklang zu bringen.

Demnach hat sich die berichtende Deputation zu dem Vorschlage vereinigt, daß dem Vereine für kleine Miethwohnungen zwar gestattet werde, den Theil des im Staatsplane von 1853 projectirten Marktplazes qu. — mit Ausschluß der in den Umfang des letzteren fallenden staatsseitig als Verlängerung des Haserkamps projectirten 36-fußigen und schon jetzt unbebaut bleibenden Straße, — jedoch nur mit einstöckigen Häusern zu bebauen und zwar gegen die vorab Seitens des Vereins auf diesen Theil des fraglichen Grundstücks zu legenden dingliche Verpflichtung,

- 1) daß dieser in den projectirten Marktplatz fallende Theil der Straßenanlage des Vereins nur mit einstöckigen Häusern bebaut werden dürfe;
- 2) daß dem Staate, sobald er zur Anlage des fraglichen Marktplazes schreiten sollte, der in diesen Platz fallende Grund des Vereins, abgesehen von der staatsseitigen Vergütung des alsdann zu ermittelnden Werths der etwa darauf befindlichen einstöckigen Häuser, zu den vom Vereine jetzt bezahlten sofort nachzuweisenden Preise alsdann zu überlassen sei. In Betreff der beantragten Beschränkung der Breite der neuen Straße auf 30 Fuß hat die Deputation in ihrer Mehrheit sich nicht entschließen können, so lange diese Straßenbreite gesetzlich auf 36 Fuß bestimmt ist, eine Abweichung davon zu empfehlen.

Bremen, den 10. Juli 1860.

Die Deputation zur Revision der Bauordnung.

(gez.) Lampe.

(gez.) C. Meinerzhagen, Dr.